
S 33 U 325/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 U 325/17
Datum	04.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 373/18
Datum	12.05.2021

3. Instanz

Datum	21.03.2024
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12.Â MaiÂ 2021 und des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 4.Â OktoberÂ 2018 sowie der Bescheid der Beklagten vom 30.Â JanuarÂ 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.Â MaiÂ 2017 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass das Ereignis vom 23.Â AprilÂ 2015 ein Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃgerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger an seinem hÃ¤uslichen Arbeitsplatz einen Arbeitsunfall erlitten hat.

2
Der Klager war als (Mit)Gesellschafter einer Gesellschaft burgerlichen Rechts (GbR) im Bereich der Personenbeforderung (Busfahrten und Chauffeurdienste) selbstandig tatig; die beklagte Berufsgenossenschaft fuhrte ihn als pflichtversicherten Unternehmer.

3
Das Wohnzimmer seines Hauses nutzte der Klager als hauslichen Arbeitsplatz (Homeoffice) fur Boarbeiten. Am 23.4.2015 holte er seine beiden Kinder von der Schule ab und begab sich anschlieend zum Arbeiten an seinen Schreibtisch im Wohnzimmer. Nachdem er festgestellt hatte, dass die Heizkorper im ganzen Haus kalt waren, begab er sich zur berprufung der Kesselanlage in den Heizungskeller, weil er seine betriebliche Tatigkeit bei hheren Zimmertemperaturen fortsetzen wollte. Beim Hochdrehen des Temperaturreglers kam es aufgrund eines Defekts der Heizungsanlage zu einer Verpuffung im Heizkessel, in deren Folge die Zugluftklappe in der Kaminwand herausprang und den Klager im Gesicht traf. Dabei erlitt er unter anderem eine schwere Augenverletzung. Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls unter anderem ab, weil der Klager die Heizung reguliert habe, um seine Kinder mit Warme zu versorgen (Bescheid vom 30.1.2017; Widerspruchsbescheid vom 17.5.2017).

4
Die dagegen gerichtete Klage hat das SG abgewiesen (Urteil vom 4.10.2018). Das LSG hat die Berufung zurckgewiesen (Urteil vom 12.5.2021). Das Hochdrehen des Temperaturreglers habe der Klager zwar mit einer Handlungstendenz ausgefhrt, die objektiv dem Geschftsbetrieb gedient habe. Denn er habe seine betriebliche Tatigkeit bei hheren Temperaturen fortsetzen wollen. Daran andere nichts, dass er die Heizung auch zur Erwarmung der privaten Rume bedient habe. Allerdings fehle es am Ursachenzusammenhang, weil ausschlielich die defekte Heizungsanlage wesentliche Bedingung fur die Verpuffung gewesen sei und solche der privaten Wohnung inwohnenden Risiken als eingebrachte Gefahren grundsatzlich nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte zu verantworten habe.

5
Mit seiner Revision ragt der Klager die Verletzung materiellen Rechts ([§ 8 Abs 1 SGB VII](#)). Dass die Gefahr von seiner privaten Heizungsanlage ausgegangen sei, stehe einer Unfallkausalitat ebenso wenig entgegen wie Gefahren einer Treppe im Rahmen eines Betriebsweges.

6
Der Klager beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2021 und des Sozialgerichts Munchen vom 4. Oktober 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Mai 2017 aufzuheben und festzustellen, dass das Ereignis vom

23. April 2015 ein Arbeitsunfall ist.

7

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

8

Es sei fraglich, ob in den Fällen des Homeoffice das Heizen nur eine unversicherte Vorbereitungshandlung sei. Die unfallbringende Handlung habe zudem unmittelbar final die Gesundheit des Klägers und seiner Kinder erhalten sollen, was als privates Interesse des Versicherten einzustufen sei. Jedenfalls habe das LSG überzeugend die Unfallkausalität verneint.

II

9

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet ([§ 170 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Zu Unrecht hat das LSG die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 iVm § 55 Abs 1 Nr 1, § 56 SGG](#)) hat Erfolg, weil die Ablehnungsentscheidung in dem Bescheid der Beklagten vom 30.1.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.5.2017 ([§ 95 SGG](#)) rechtswidrig ist und den Kläger beschwert ([§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG](#)). Denn er hat Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 23.4.2015 als Arbeitsunfall.

10

Nach [§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) ggf im Rahmen einer Formalversicherung begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen ([§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)). Ein Arbeitsunfall setzt mithin voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis geführt (Unfallkausalität) und dadurch einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität) (stRspr; vgl zB BSG Urteile vom 5.12.2023 [B 2 U 10/21 R](#) zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen [juris RdNr 13](#), vom 30.3.2023 [B 2 U 1/21 R](#) SozR 42700 [§ 2 Nr 62 RdNr 15](#) und vom 8.12.2022 [B 2 U 14/20 R](#) [BSGE 135, 155](#) = SozR 42700 [§ 2 Nr 60](#), RdNr 10, jeweils mwN).

11

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger erlitt am 23.4.2015 einen Unfall, als er den Temperaturregler hochdrehte und durch die nachfolgende Verpuffung im Heizkessel von einer Zugluftklappe im Gesicht getroffen wurde. Dies führte zu einer Trübung der Augenlinse und einem Glaskörperprolaps und

damit zu Gesundheitserstschäden. Den Feststellungen des LSG lässt sich hinreichend entnehmen, dass der Kläger als Unternehmer zu dem bei der Beklagten versicherten Personenkreis zählt (dazu 1.). Die konkrete unfallbringende Verrichtung ist dieser versicherten Tätigkeit zuzurechnen (dazu 2.). Der Umstand, dass der Unfall von der privaten Heizungsanlage des Klägers ausging, steht der Zurechnung zur versicherten Tätigkeit des Klägers nicht entgegen (dazu 3.). Es fehlt auch nicht an der Unfallkausalität (dazu 4.). Die Einbeziehung auch häuslicher Risiken in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall begründet keinen „Wohnungsbann“ (dazu 5.).

12

1. Der Kläger war zur Zeit des Unfalls bei der Beklagten als Unternehmer unfallversichert. Der Senat hat den Versicherungsschutz eigenständig zu prüfen. Tatrichterliche Aussagen hierzu sind keine der Bindung fähigen Tatsachenfeststellungen ([§ 163 SGG](#)), sondern das Ergebnis einer Subsumtion des Sachverhalts unter eine Rechtsnorm und damit eine revisionsgerichtlich zu überprüfende Rechtsanwendung (BSG Urteil vom 27.11.2018 – [B 2 U 8/17 R](#) – SozR 42700 – § 8 Nr 67 RdNr 15 mwN). Die sachlich für Unternehmen der Personenbeförderung zuständige Beklagte hatte in ihrer Satzung die Versicherung auf die Unternehmer dieser Betriebe erstreckt ([§ 3 Abs 1 Nr 1 SGB VII](#); [§ 3 Abs 1 Nr 1, Nr 1.4, § 44 Abs 1](#) der Satzung der Beklagten vom 28.9.2009 idF des 6. Nachtrages vom 3.3.2015). Der Kläger war jedenfalls nach den Grundsätzen der Formalversicherung als Unternehmer bei der Beklagten versichert. Versicherungsschutz über eine Formalversicherung genießt aus Gründen des Vertrauensschutzes derjenige, der nicht die Voraussetzungen für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses erfüllt, aber wegen der Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis als Mitglied und zugleich als Versicherter unbeanstandet Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet hat (BSG Urteile vom 16.3.2021 – [B 2 U 3/19 R](#) – juris RdNr 25 und vom 3.4.2014 – [B 2 U 26/12 R](#) – SozR 42700 – § 87 Nr 3 RdNr 18 mwN). Diese Voraussetzungen waren auf Grundlage der Gesamtfeststellungen des LSG erfüllt.

13

Daher bedarf es für die Feststellung der Versicherteneigenschaft des Klägers hier keiner Entscheidung darüber, ob die Unternehmereigenschaft einer GbR (mWv 17.11.2016 ausdrücklich in [§ 136 Abs 3 Nr 1 SGB VII](#) normiert, s. Art 5 Nr 4, Art 23 Abs 2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 11.11.2016, [BGBl I 2500](#); [BTD Drucks 18/8487 S 23](#), 57) es ausschließt, dass deren Gesellschafter (Mit)Unternehmer sind (so zB Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, [§ 136 SGB VII](#) Anm 8.2, Stand Februar 2023; Bigge in v. Koppenfels-Spies/Wenner, [SGB VII](#), 3. Aufl 2022, [§ 136 RdNr 47](#); zur Anerkennung der (Teil)Rechtsfähigkeit einer (Außen)GbR vgl BGH Urteil vom 29.1.2001 – [II ZR 331/00](#) – [BGHZ 146, 341](#), 343 – juris RdNr 5 f; eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG ablehnend BGH Beschluss vom 18.2.2002 – [II ZR 331/00](#) – juris RdNr 14; zur früheren aA vgl BSG Urteil vom 12.11.1986 – [9b RU 8/84](#) – [BSGE 61, 15](#), 17 – SozR 2200 – § 723 Nr 8 S 22 – juris RdNr 16; s. auch

BSG Urteil vom 7.11.2000 [Â BÂ 2Â U 42/99Â RÂ](#) juris RdNrÂ 16). Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung $\frac{1}{4}$ ber die Auswirkungen der mWv 1.1.2024 (und daher hier nicht relevanten) erfolgten Neufassung von [Â§Â 705 BGB](#) $\frac{1}{4}$ ber die RechtsfÄhigkeit einer GbR (ArtÂ 1 NrÂ 3, ArtÂ 137 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.8.2021, [BGBlÂ I 3436](#); [BTD Drucks 19/27635 SÂ 14](#), 125Â f).

14

2.Â Die konkrete Verrichtung des KlÄgers zur Zeit des Unfallereignisses Â das Drehen an dem TemperaturreglerÂ stand im inneren Zusammenhang mit seiner grundsÄtzlich versicherten TÄtigkeit als selbstÄndiger Unternehmer, die er im Homeoffice aus $\frac{1}{4}$ bte. Seine objektivierte Handlungstendenz war auf die Erf $\frac{1}{4}$ llung einer unternehmensdienlichen Verrichtung gerichtet.

15

FÄr das Vorliegen eines Arbeitsunfalls iS des [Â§Â 8 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII](#) ist es erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten TÄtigkeit zuzurechnen ist. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten TÄtigkeit bestehen, der sog innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten TÄtigkeit zuzurechnen. Der innere bzw sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten TÄtigkeit und der zum Unfall fÄhrenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der Gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Die tatsÄchlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung mÄssen im Vollbeweis, dh mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. MaÄgeblich ist die objektivierte Handlungstendenz des Versicherten, dh dass er bei der zum Unfallereignis fÄhrenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende TÄtigkeit aus $\frac{1}{4}$ ben wollte und diese (subjektive) Handlungstendenz durch die objektiven UmstÄnde des Einzelfalls bestÄtigt wird (stRspr; zB BSG Urteile vom 30.3.2023 [Â BÂ 2Â U 1/21Â RÂ](#) SozR 42700 [Â§Â 2 NrÂ 62 RdNrÂ 19](#) und vom 28.6.2022 [Â BÂ 2Â U 8/20Â RÂ](#) SozR 42700 [Â§Â 2 NrÂ 58 RdNrÂ 13 mwN](#)). Es ist auf die letzte unmittelbar vor dem Unfallereignis ganz konkret ausge $\frac{1}{4}$ bte Verrichtung als kleinste Handlungssequenz abzustellen (stRspr; vgl zB BSG Urteile vom 31.3.2022 [Â BÂ 2Â U 13/20Â RÂ](#) [BSGE 134, 109](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 3 NrÂ 3, RdNrÂ 22](#), vom 7.5.2019 [Â BÂ 2Â U 31/17Â RÂ](#) SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 69 RdNrÂ 23](#) und vom 23.1.2018 [Â BÂ 2Â U 3/16Â RÂ](#) SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 64 RdNrÂ 16](#)). Diese GrundsÄtze gelten gleichermaÄen fÄr TÄtigkeiten auf BetriebsstÄtten wie im sog Homeoffice und unterschiedslos fÄr BeschÄftigte ([Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VII](#)) wie fÄr selbstÄndige Unternehmer ([Â§Â 3 AbsÂ 1 NrÂ 1, Â§Â 6 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ VII](#)) (vgl zu Betriebswegen im Homeoffice BSG Urteile vom 8.12.2021 [Â BÂ 2Â U 4/21Â RÂ](#) [BSGE 133, 180](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 78, RdNrÂ 20](#), vom 27.11.2018 [Â BÂ 2Â U 28/17Â RÂ](#) SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 68 RdNrÂ 21](#) und vom 31.8.2017 [Â BÂ 2Â U 9/16Â RÂ](#) [BSGE 124, 93](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 63, RdNrÂ 12](#)).

16

Bei versicherten Unternehmern kommt es darauf an, ob die objektiviert Handlungstendenz darauf gerichtet war, der Tätigkeit als Unternehmer nachzukommen, denn gerade bei Selbständigen kann der Kreis der „unternehmensdienlichen Verrichtungen“ mit weiten Teilen des Privatlebens verwoben sein (BSG Urteil vom 31.8.2017 – [B 2 U 9/16 R](#) – [BSGE 124, 93](#) – SozR 42700 – § 8 Nr 63, RdNr 15 ff). Die Objektivierung der Handlungstendenz als innerer Haupttatsache setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Hilfstatsachen (Indizien) in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in die Gesamtschau eingestellt sowie nachvollziehbar und widerspruchsfrei unter- und gegeneinander abgewogen werden (BSG Urteil vom 27.11.2018 – [B 2 U 8/17 R](#) – SozR 42700 – § 8 Nr 67 RdNr 14).

17

Die objektiviert Handlungstendenz des Klägers in dem Zeitpunkt, als er den Temperaturregler der defekten Heizungsanlage bediente, war auf die Vornahme einer unternehmensdienlichen Verrichtung in Form der Herstellung einer höheren Zimmertemperatur zur weiteren Ausübung der unmittelbaren betrieblichen Tätigkeit gerichtet. Das LSG hat festgestellt, dass der Kläger diese Verrichtung mit der subjektiven Handlungstendenz durchführte, dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Nach diesen nicht mit Verfahrensregeln angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen ([§ 163 SGG](#)) hat der Kläger die Heizung überprüften wollen, um seine betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (die Bindungswirkung tatrichterlicher Feststellungen nach [§ 163 SGG](#) übersieht ua Kellner in BeckOGK SGB VII, § 8 RdNr 203.3, 220.1, Stand 15.2.2024). Diese subjektive Handlungstendenz wird durch die vom LSG festgestellten und objektiv beobachtbaren Umstände bestätigt. Das LSG hat nicht nur die Haupttatsache der betrieblichen Handlungstendenz isoliert bejaht, sondern auch in hinreichender Weise unter Feststellung von Hilfstatsachen den Abwägungsvorgang dargestellt, dessen Ergebnis aus seiner Sicht den Schluss auf die Haupttatsache erst zulässt und deren bindende Feststellungen ([§ 163 Halbsatz 1 SGG](#)) rechtfertigt (vgl BSG Urteil vom 27.11.2018 – [B 2 U 8/17 R](#) – SozR 42700 – § 8 Nr 67 RdNr 14). Es hat festgestellt, dass der Kläger im betrieblichen Interesse an seinem Schreibtisch arbeitete, als er ein Abkühlen des Arbeitszimmers (Wohnzimmers) feststellte, woraufhin er den Heizungskeller aufsuchte. Hierzu hat es die für und gegen die betriebliche Handlungstendenz sprechenden Umstände nach ausführlicher Würdigung ([§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) der Aussagen des Klägers und der Zeugen sowie der Einlassung des Klägers im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren abgewogen. Unschädlich ist, dass das LSG nicht festgestellt hat, ob höhere Temperaturen für die Fortsetzung des Betriebes auch objektiv notwendig gewesen wären, denn hierauf kommt es für die für den inneren Zusammenhang maßgebliche objektiviert Handlungstendenz nicht an.

18

Zu seinem Ergebnis ist das LSG in nicht zu beanstandender Weise in Anwendung der Maßstäbe gelangt, die das BSG für die Sachverhalte der gespaltenen Handlungstendenz (oder gemischte Motivationslage) entwickelt hat und an denen der Senat weiterhin festhält. Diese Sachverhalte sind geprägt durch eine einzige objektiv beobachtbare Verrichtung mit zwei subjektiven finalen Zielen, nämlich

einer privaten und einer versicherungsbezogenen Handlungstendenz. Die konkrete Verrichtung steht dann im inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, wenn sie hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre (BSG Urteile vom 28.6.2022 [BÄ 2Ä U 16/20Ä RÄ BSGE 134, 203](#) =Ä SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 82, RdNrÄ 16 mwN und vom 26.6.2014 [BÄ 2Ä U 4/13Ä RÄ](#) SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 52 RdNrÄ 20Ä ff mit Abgrenzung zur sog gemischten Tätigkeit). Dies ist zu bejahen. Das LSG ist von einer gespaltenen Handlungstendenz ausgegangen und hat festgestellt, dass der KlÄnger zwar auch mit einem privaten Motiv Ä der Beheizung der PrivatrÄumeÄ gehandelt hat, aber auch dann aus betrieblichen GrÄnden die Heizungsanlage bedient hÄtte, wenn das private Motiv entfallen wÄre. Insbesondere kommt es fÄr die Zuordnung der Handlungstendenz nicht darauf an, ob der betriebliche oder der private WÄrmebedarf ÄberwiegtÄ (vgl hierzu Kellner in BeckOGK SGBÄ VII, Ä§Ä 8 RdNrÄ 203.3, Stand 15.2.2024). Gegen diese Feststellungen hat die Beklagte keine tauglichen RevisionsrÄgen erhoben, sie sind daher fÄr den Senat bindend ([Ä§Ä 163 SGG](#)).

19

Entgegen der Annahme der Beklagten stellen sich keine Fragen einer mÄglichen unversicherten Vorbereitungshandlung, die den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ausschließen kÄnnte. Unter einer solchen sind Tätigkeiten oder MaÄnahmen zu verstehen, die einer versicherten Tätigkeit vorangehen und ihre DurchfÄhrung erleichtern oder Äberhaupt erst ermÄglichen (zB BSG Urteil vom 30.1.2020 [BÄ 2Ä U 9/18Ä RÄ BSGE 130, 17](#) =Ä SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 72, RdNrÄ 16). Ein derartiger Sachverhalt stand hier nicht zur Entscheidung, weil die Raumtemperatur des Arbeitszimmers Bestandteil der unmittelbaren Arbeitsbedingungen ist (BSG Urteil vom 8.12.1994 [2Ä RU 41/93Ä](#) juris RdNrÄ 17). Daher ist der Sachverhalt auch nicht vergleichbar mit davon zu trennenden unversicherten MaÄnahmen der Pausengestaltung oder Essenseinnahme. Unabhängig davon gelangt auch die Beklagte (unter Hinweis unter anderem auf BSG Urteil vom 4.9.2007 [BÄ 2Ä U 24/06Ä RÄ SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 24](#)) insgesamt auf Grundlage des festgestellten Sachverhaltes zu der Annahme eines inneren Zusammenhanges, weil auch eine Vorbereitungshandlung hier jedenfalls aufgrund des unerwarteten Temperaturabfalls und der verÄltnismÄÄigen Reaktion darauf versichert gewesen wÄre.

20

3.Ä Der innere Zusammenhang zwischen der Verrichtung zur Zeit des Unfalls und der versicherten Tätigkeit besteht im Homeoffice auch bei von privaten GegenstÄnden des Versicherten ausgehenden Gefahren, die sich in einer unternehmensdienlichen Nutzung dieser GegenstÄnde in AusÄbung der versicherten Tätigkeit realisieren.

21

FÄr den KlÄnger gilt dies hier bereits deswegen, weil die private Heizung auch der ErwÄrmung seines Arbeitsplatzes in AusÄbung seiner selbstÄndigen Tätigkeit als Unternehmer diene. Die Heizungsanlage stellte insoweit (auch) eine betriebliche Einrichtung dar, deren Betriebsgefahr sich verwirklichte (vgl bereits

BSG Urteil vom 16.12.1970 [Â 2Â RU 167/68Â](#) SozR NrÂ 22 zu [Â§Â 548 RVO](#)).

22

Nach frÃ¼herer Senatsrechtsprechung wurde der Zurechnungszusammenhang bei UnfÃ¼llen im Rahmen des hÃ¤uslichen Arbeitsplatzes von einer objektiven âWidmungâ der PrivatrÃ¤ume oder der HÃ¤ufigkeit bzw dem AusmaÃ der âbetrieblichenâ Nutzung des konkreten Unfallortes abhÃ¤ngig gemacht. BegrÃ¼ndet wurde dies mit einer Zuweisung der privaten RÃ¤umlichkeiten zum Risikobereich der Versicherten, den diese auch vor dem Hintergrund der erschwerten PrÃ¤vention zu verantworten hÃ¤tten, sowie dem Grundsatz der Haftungsfreistellung der Unternehmer fÃ¼r betriebliche Risiken als Grundprinzip der Gesetzlichen Unfallversicherung (vgl BSG Urteile vom 12.12.2006 [Â BÂ 2Â U 1/06Â RÂ BSGE 98, 20](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 21](#), RdNrÂ 16 mwN und vom 7.11.2000 [Â BÂ 2Â U 39/99Â RÂ SozR 32700 \[Â§Â 8 NrÂ 3\]\(#\)](#) SÂ 16Â ff =Â juris RdNrÂ 22Â ff; sÂ im Kontext der Zurechnung einer privaten Trinkpause BSG Urteil vom 5.7.2016 [Â BÂ 2Â U 5/15Â RÂ BSGE 122, 1](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 2 NrÂ 35](#), RdNrÂ 27Â f). In seiner jÃ¼ngeren Rechtsprechung hierzu hat der Senat die MaÃgeblichkeit der Handlungstendenz, die durch die objektiven UmstÃ¤nde des Einzelfalls im Vollbeweis bestÃ¤tigt werden muss, fÃ¼r die Bewertung des Zurechnungszusammenhanges in den Vordergrund gestellt und sie wiederholt unterschiedslos fÃ¼r BeschÃ¤ftigte und versicherte Unternehmer als maÃgebliches Kriterium betont (so seit BSG Urteil vom 31.8.2017 [Â BÂ 2Â U 9/16Â RÂ BSGE 124, 93](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 63](#), RdNrÂ 12Â f; sodann BSG Urteile vom 27.11.2018 [Â BÂ 2Â U 28/17Â RÂ SozR 42700 \[Â§Â 8 NrÂ 68\]\(#\)](#) RdNrÂ 21 und vom 27.11.2018 [Â BÂ 2Â U 8/17Â RÂ SozR 42700 \[Â§Â 8 NrÂ 67\]\(#\)](#) RdNrÂ 12; zuletzt BSG Urteil vom 8.12.2021 [Â BÂ 2Â U 4/21Â RÂ BSGE 133, 180](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 78](#), RdNrÂ 19Â f).

23

DemgegenÃ¼ber spielt der konkrete Ort des Unfalls und seine objektive Zweckbestimmung allein keine entscheidende Rolle mehr fÃ¼r die Zurechenbarkeit. Er kann aber im Rahmen der WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls als Indiz BerÃ¼cksichtigung finden bei der Feststellung der objektivierten Handlungstendenz (BSG Urteil vom 31.8.2017 [Â BÂ 2Â U 9/16Â RÂ BSGE 124, 93](#) =Â SozR 42700 [Â§Â 8 NrÂ 63](#), RdNrÂ 17).

24

Der nur eingeschrÃ¤nkten MÃglichkeit zur prÃ¤ventiven, sicheren Gestaltung von hÃ¤uslichen ArbeitsplÃ¤tzen ([Â§Â§ 1, 14 SGBÂ VII](#)) misst der Senat in Anbetracht des Zwecks von [Â§ 8 Abs 1 Satz 1 SGBÂ VII](#), den Versicherten Schutz bei ArbeitsunfÃ¼llen zu gewÃ¤hren, in seinen Entscheidungen keine den Versicherungsschutz ausschlieÃende Wirkung bei, ebenso nicht dem Grundsatz der Haftungsfreistellung ([Â§ 104 SGBÂ VII](#)) (insbesondere BSG Urteil vom 27.11.2018 [Â BÂ 2Â U 28/17Â RÂ SozR 42700 \[Â§Â 8 NrÂ 68\]\(#\)](#) entgegen der vorinstanzlichen Entscheidung LSG Urteil vom 5.4.2017 [Â LÂ 2Â U 101/14Â juris RdNrÂ 76](#)). Dies ist auch konsequent, denn der Versicherungsschutz fÃ¼r die Versicherten und damit korrespondierend die HaftungsablÃ¶sung sind nicht an eine erfolgreiche PrÃ¤vention geknÃ¼pft, sie stehen zueinander in keinem Bedingungs

oder Abhängigkeitsverhältnis, auch wenn sie in demselben Gesetz geändert sind. Zudem sind vor allem im Rahmen der (außerbetrieblichen) Betriebswege und der Wegeunfallversicherung Risiken versichert, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Die erschwerte Prävention ist dem Arbeiten im Homeoffice ebenso wie einem solchen an jedem anderen Ort als der klassischen Betriebsstätte immanent, dies stellt jedoch keinen sachlichen Differenzierungsgrund (Art 3 Abs 1 GG) dar (s zu alledem auch Kokemoor, SGB 2022, 527, 533; Gräf, VSSAR 2021, 253, 277 f; Siefert, VSSAR 2019, 339, 349; Ricke, WzS 2017, 9, 12; iE zustimmend Bieresborn, WzS 2022, 3, 4 Fn 24; aA Rämmer jurisPRSozR 19/2021 Anm 5).

25

Diese Bewertungen für die Zurechnung versicherter Tätigkeiten beim Arbeiten im häuslichen Bereich hat auch der Gesetzgeber nicht nur gebilligt, sondern durch Anordnung der generellen Gleichbehandlung in [Â§ 8 Abs 1 Satz 3 SGB VII](#) (mWv 18.6.2021 eingefügt, Art 5 Nr 1 des Gesetzes zur Forderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt vom 14.6.2021, [BGBl I 1762](#)) über die Rechtsprechung des BSG hinausgehend erweitert, um Lücken im Versicherungsschutz zu schließen, die aus Sicht des Gesetzgebers aufgrund der Rechtsprechung vorhanden waren (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Betriebsrättemodernisierungsgesetz, [BTDrucks 19/29819 S 17](#) f). Dadurch hat er deutlich zum Ausdruck gebracht, den Schutz der Versicherten auch in Zukunft nicht generell von räumlichen Grenzen und damit von der Einflussmöglichkeit des Unternehmers abhängig zu machen. Mögliche Auswirkungen auf die Beitragslast der Unternehmer hat der Gesetzgeber nicht in die Entscheidung einbezogen. Einer denkbaren Mehrbelastung dürfte unabhängig davon indes eine Entlastung durch die Verringerung anderer Arbeitsunfälle im Betrieb und vorrangig von Wegeunfällen gegenüberstehen (vgl dazu Kokemoor, SGB 2022, 527, 533; Gräf, VSSAR 2021, 253, 306).

26

Der Senat führt seine Rechtsprechung zum Versicherungsschutz bei Betriebswegen im häuslichen Arbeitsumfeld daher auch in Bezug auf die Verrichtung der versicherten Tätigkeit selbst fort. Denn das Zurücklegen eines Betriebsweges ([Â§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)) stellt ebenfalls bereits die Ausübung der versicherten Tätigkeit dar. Obwohl das Zurücklegen des Weges mit dieser eigentlichen Tätigkeit ([Â§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)) in einem nur entfernteren Zusammenhang steht, steht es der Betriebstätigkeit gleich (zuletzt BSG Urteil vom 8.12.2021 - [B 2 U 4/21 R](#) - [BSGE 133, 180](#) = [SozR 42700 Â§ 8 Nr 78, RdNr 14](#)). Daher gelten die bereits gefestigten Kriterien erst recht für die Zurechenbarkeit von unmittelbar betriebsdienlichen Verrichtungen.

27

Wie für den Versicherungsschutz beim Zurücklegen des Betriebsweges kommt es daher nicht auf den Ort, dessen Beschaffenheit oder die Beschaffenheit der Gegenstände (zB Zustand der unfallbringenden Treppe oder des Treppengeländers) an, die zu dem Unfall geführt haben. Nicht maßgeblich ist

ferner der Grad der abstrakten oder konkreten Gefährlichkeit des benutzten Gegenstandes (zB defekter Tacker beim Zusammenheften betrieblicher Unterlagen), ob es sich also um sozialtypische häusliche Risiken oder besondere Risiken handelt (so Mählheims, NZS 2022, 5, 10). Keine Bedeutung hat auch der Umfang oder die Häufigkeit der betrieblichen oder privaten Nutzung des Gegenstandes. Allein die Tatsache, dass es sich um einen privaten Gegenstand handelt, nimmt der mit entsprechender objektivierter Handlungstendenz ausgeübten Verrichtung nicht den betrieblichen Charakter (Abgrenzung zu BSG Urteil vom 5.7.2016 [BÄ 2Ä U 5/15Ä RÄ](#) [BSGE 122, 1](#) =Ä SozR 42700 Ä§Ä 2 NrÄ 35, RdNrÄ 27).

28

Ein (Mit)Verschulden der versicherten Person ist ohne Auswirkung ([Ä§Ä 7 AbsÄ 2 SGBÄ VII](#)) und es ist auch nicht zu fragen, ob die Vornahme der versicherten Verrichtung notwendig oder sinnvoll war. Schließlich sind hypothetische Kausalverläufe außer Acht zu lassen, sodass nicht zu fragen ist, ob sich das unfallbringende Ereignis möglicherweise genauso bei privatwirtschaftlicher Verrichtung ereignet hätte (BSG Urteil vom 6.10.2020 [BÄ 2Ä U 10/19Ä RÄ](#) SozR 42700 Ä§Ä 73 NrÄ 2 RdNrÄ 31; so bereits BSG Urteil vom 26.6.1985 [2Ä RU 71/84](#) [SozR 2200 Ä§Ä 548 NrÄ 72](#) SÄ 204 =Ä juris RdNrÄ 15: Kläger hätte jederzeit über Bettvorleger stolpern können). Eine andere Betrachtung würde materiell zu einer unklaren und unsicheren Rechtslage und verfahrensrechtlich zu schwer umsetzbaren Anforderungen an die Feststellbarkeit der Indizien für die Beurteilung des inneren Zusammenhangs führen. Dem Aspekt der Rechtssicherheit durch klare Abgrenzung hat der Senat beim Umfang des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung indes stets hohe Bedeutung beigemessen (s zB Urteil vom 8.12.2021 [BÄ 2Ä U 4/21Ä RÄ](#) [BSGE 133, 180](#) =Ä SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 78, RdNrÄ 16).

29

4.Ä Entgegen der Auffassung des LSG ist die Unfallkausalität gegeben. Bei dem Umstand, dass die defekte Heizungsanlage ein privater Gegenstand des Klägers war und sie der Erwärmung auch der privat genutzten Räume diene, handelt es sich hier nicht um einen Aspekt, der im Rahmen der Unfallkausalität zu berücksichtigen ist. Dies ist wegen der Verbindung des Temperaturreglers mit der Heizungsanlage ([Ä§Ä 93 BGB](#)) als Wertungskriterium im Rahmen des inneren Zusammenhanges zu berücksichtigen (dazu 2.).

30

Die Unfallkausalität ist der Zusammenhang zwischen der Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses und dem Unfallereignis. Der Ursachenzusammenhang ist mit dem Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (BSG Urteil vom 17.2.2009 [BÄ 2Ä U 18/07Ä RÄ](#) [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 31](#) RdNrÄ 15). Die Bewertung erfolgt zweistufig nach der Theorie der wesentlichen Bedingung. Auf der ersten Stufe muss die Einwirkung durch die versicherte Verrichtung objektiv naturwissenschaftlich als *conditio sine qua non* (mit-)verursacht worden sein, was eine rein tatsächliche Betrachtung beinhaltet. Im Anschluss daran ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob die Einwirkung rechtlich wesentlich auch unter

Berücksichtigung aller auf der ersten Stufe festgestellten weiteren mitwirkenden unversicherten Ursachen die Realisierung einer in den Schutzbereich des jeweils ermittelten Versicherungstatbestandes fallenden Gefahr ist (vgl BSG Urteile vom 17.2.2009 [BÄ 2Ä U 18/07Ä RÄ](#) [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 31](#) RdNrÄ 12Ä ff und vom 30.1.2007 [BÄ 2Ä U 23/05Ä RÄ](#) [BSGE 98, 79](#) =Ä [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 22](#), RdNrÄ 14 mwN). Die Wesentlichkeit einer (Mit)Ursache ist mithin eine reine Rechtsfrage, die sich nach dem Schutzzweck der Norm beantwortet (BSG Urteil vom 6.10.2020 [BÄ 2Ä U 10/19Ä RÄ](#) [SozR 42700 Ä§Ä 73 NrÄ 2](#) RdNrÄ 32). Eine echte Rechtsvermutung dafür, dass die versicherte Bedingung wegen ihrer objektiven Mitverursachung auch rechtlich wesentlich war, besteht auch im Rahmen der Unfallkausalität nicht. Die Wesentlichkeit ist vielmehr wie allgemein im Rahmen der Kausalität zusätzlich und eigenständig nach Maßgabe des Schutzzwecks der jeweils begründeten Versicherung zu beurteilen (BSG Urteile vom 30.3.2017 [BÄ 2Ä U 6/15Ä RÄ](#) [BSGE 123, 24](#) =Ä [SozR 45671 AnlÄ 1 NrÄ 1103 NrÄ 1](#), RdNrÄ 23, vom 13.11.2012 [BÄ 2Ä U 19/11Ä RÄ](#) [BSGE 112, 177](#) =Ä [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 46](#), RdNrÄ 37 und vom 30.1.2007 [BÄ 2Ä U 15/05Ä RÄ](#) [SozR 45671 AnlÄ 1 NrÄ 4104 NrÄ 2](#) RdNrÄ 23).

31

Nicht in jedem Fall besteht unabhängig davon Anlass dazu, die Unfallkausalität in Frage zu stellen. Insofern kann sie regelmäßig auf Grundlage einer Tatsachenvermutung angenommen werden. Erst wenn neben der versicherten Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses eine konkurrierende Ursache festgestellt wurde, bedarf es einer Wertentscheidung der rechtlichen Wesentlichkeit auf der zweiten Stufe (BSG Urteile vom 17.2.2009 [BÄ 2Ä U 18/07Ä RÄ](#) [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 31](#) RdNrÄ 13Ä ff und vom 30.1.2007 [BÄ 2Ä U 23/05Ä RÄ](#) [BSGE 98, 79](#) =Ä [SozR 42700 Ä§Ä 8 NrÄ 22](#), RdNrÄ 15; sÄ auch ohne abschließende Einordnung des Charakters der Vermutung Becker, SGB 2012, 691, 693). Eine unversicherte Konkurrenzursache, die das Unfallgeschehen überwiegend geprägt haben und die versicherte (Mit)Ursache in ihrer Bedeutung in den Hintergrund gedrängt haben könnte, bestand hier nicht. Hierzu hat das LSG festgestellt, dass für das Unfallgeschehen neben der konkreten Arbeitssituation, die das Hochdrehen des Temperaturreglers veranlasst hat, objektiv mitursächlich auch die defekte Heizungsanlage war. Darin liegt jedoch keine möglicherweise den Zurechnungszusammenhang unterbrechende Konkurrenzursache. Eine von einem Gegenstand in der privaten Wohnung des im Homeoffice arbeitenden Versicherten ausgehende Gefahr ist jedenfalls dann prinzipiell keine der Unfallkausalität entgegenstehende unversicherte Konkurrenzursache, wenn die Benutzung der Sache unternehmensdienlich und damit dem Grunde nach versichert ist. Wenn das Betätigen des Temperaturreglers betriebsdienlich und damit versichert ist, kann ein gerade dadurch verursachter Unfall wegen eines Defekts der Heizungsanlage, also derselben Sache, nicht dem unversicherten Bereich zugeordnet werden.

32

Dies unterscheidet den Sachverhalt hier von den Konstellationen, die Anlass einer vertieften Betrachtung der Unfallkausalität sind (innere Ursache, gemischte Tätigkeit, unerhebliche Unterbrechung oder eingebrachte Gefahr). Er unterscheidet sich daher auch von einem denkbaren Ä indes vom LSG so nicht

festgestellten¹ aus anderen Ursachen als der Benutzung des Temperaturreglers ausgel²sten Kausalverlauf, der zu einer Explosion der Heizung h³tte f⁴hren k⁵nnen.

33

Entgegen der Rechtsauffassung des LSG erf¹llt die Heizungsanlage insbesondere nicht die Voraussetzungen einer ²eingebachten Gefahr³. Diese begr⁴ndet ⁵ insoweit im Einklang mit dem LSG⁶ keinen die Unfallkausalit⁷t pauschal ausschlie⁸enden Rechtssatz, sondern ist lediglich eine zusammenfassende Bezeichnung f⁹r besonders gelagerte Sachverhalte, in denen eine nichtversicherte ¹⁰ere Ursache in rechtlich wertender Betrachtung unter Einbeziehung lebenspraktischer ¹¹berlegungen dazu f¹²hrt, dass eine versicherte Ursache im Einzelfall nicht rechtlich wesentlich f¹³r das Unfallereignis war (zum Einlegen eines Messers in die Aktentasche des Vaters BSG Urteil vom 26.1.1978 ¹⁴ [2¹⁵ RU 39/77](#) ¹⁶ [SozR 2200 ¹⁷ 550 Nr¹⁸ 37](#); zur selbstgeschaffenen Gefahr zuletzt BSG Urteil vom 30.3.2023 ¹⁹ [B²⁰ 2²¹ U 3/21](#) ²² [R²³ SozR 42700 ²⁴ 8 Nr²⁵ 83](#) RdNr²⁶ 13²⁷ ff; s²⁸ auch BSG Urteil vom 5.9.2006 ²⁹ [B³⁰ 2³¹ U 24/05](#) ³² [R³³ BSGE 97, 54](#) =³⁴ [SozR 42700 ³⁵ 8 Nr³⁶ 18](#)). Um eine solche Konstellation handelt es sich hier jedoch nicht.

34

Im Kern zieht das LSG eine Parallele zu Konstellationen einer ¹besonderen Betriebsgefahr². Diese werden trotz privatwirtschaftlicher Handlungstendenz der konkreten Verrichtung im Zeitpunkt des Unfallereignisses ausnahmsweise der versicherten T³tigkeit in wertender Betrachtung zugerechnet, weil der Unfall unter Umst⁴nden geschieht, denen der Versicherte aufgrund besonderer betrieblicher Umst⁵nde ausgesetzt war (zB Explosion w⁶hrend der Fr⁷hst⁸ckspause; allg BSG Urteil vom 22.1.1976 ⁹ [2¹⁰ RU 101/75](#) ¹¹ [SozR 2200 ¹² 548 Nr¹³ 15](#) S¹⁴ 37¹⁵ f =¹⁶ [juris RdNr¹⁷ 21](#); Becker, SGB 2012, 691, 694). Nach Auffassung des LSG soll umgekehrt trotz Aus¹⁸bung einer versicherten T¹⁹tigkeit ausnahmsweise der Versicherungsschutz ausscheiden, wenn die Gefahr von privaten Gegenst²⁰nden des Versicherten ausgeht. Hierbei stellen sich indes wie im Fall der ²¹besonderen Betriebsgefahr²² nicht Fragen der Unfallkausalit²³t, sondern des inneren Zusammenhangs (zB BSG Urteil vom 18.11.2008 ²⁴ [B²⁵ 2²⁶ U 27/07](#) ²⁷ [R²⁸ SozR 42700 ²⁹ 8 Nr³⁰ 30](#) RdNr³¹ 25 mwN; s³² auch BSG Urteil vom 8.12.1994 ³³ [2³⁴ RU 41/93](#) ³⁵ [juris RdNr³⁶ 15](#) ff).

35

Die Einordnung des Umstandes der Benutzung eines privaten Gegenstands als Kriterium des sachlichen Zusammenhanges oder der Unfallkausalit¹t ist indes nicht entscheidungserheblich. Denn wenn es sich hierbei um eine Konkurrenzursache handeln w²rde, w³rde die sich anschlie⁴ende Wertentscheidung im Rahmen der rechtlichen Wesentlichkeit zu demselben Ergebnis f⁵hren wie die innerhalb des sachlichen Zusammenhanges (dazu⁶ 2.). Beide orientieren sich am Schutzzweck der Norm und den Grenzen, bis zu denen der Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung reichen soll.

36

5. Die Einbeziehung auch häuslicher Risiken in den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall begründet keinen „Wohnungsbann“. Denn entscheidend ist auf die objektivierte Handlungstendenz im Moment der konkreten Verrichtung abzustellen. Diese war hier auf eine betriebsdienliche Tätigkeit gerichtet und begründet den sachlichen Zusammenhang zwischen der Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses und der dem Grunde nach versicherten Tätigkeit. Problemen der Abgrenzbarkeit sind von den Tatsacheninstanzen durch eine sorgfältige Feststellung ([Â§ 103 SGG](#)) der für die Bewertung der objektivierten Handlungstendenz entscheidenden Umstände des Einzelfalls zu begegnen, die in die Beweiswürdigung ([Â§ 128 Abs 1 Satz 1](#) iVm [Â§ 153 Abs 1 SGG](#)) einzufließen haben. An den Grad der Überzeugung im Rahmen der Beweiswürdigung dürfen ihrerseits keine unzumutbaren Anforderungen (Art 3 Abs 1 GG) gestellt werden. Denn die geringere Indizendichte bei Tätigkeiten im Homeoffice ist bereits strukturell in dieser anerkannten Arbeitsweise angelegt. Den damit verbundenen typischen Beweisschwierigkeiten ist im Rahmen der freien Beweiswürdigung Rechnung zu tragen, ohne damit den Beweismaßstab als solchen abzusenken (zB BSG Urteil vom 15.9.2011 - [B 2 U 22/10 R](#) juris RdNr 28; BSG Urteil vom 7.9.2004 - [B 2 U 25/03 R](#) juris RdNr 17 mwN; dazu auch Gräf, VSSAR 2021, 253, 301 f).

37

6. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 183](#), [193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024